Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Landratsamt
Amtsperiode 2026/2032

Büro des Landrats
Ann Heine

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Telefon: 0911-9773-1017
a-heine@lra-fue.bayern.de
https://buergerinfo-landkreis-fuerth.digitalfabrix.de/info.asp

Presseinformation

zur 3. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 03.12.2026

TOP 3

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Vorbereitung des Landkreises Fürth auf (teil-) autonomes Fahren und zur Prüfung eines Pilotprojekts mit Robotaxis bzw. autonomen On-Demand-Shuttles als Ergänzung von ÖPNV und Rufbus vom 01.09.2026

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 01.09.2026 stellte die AfD-Kreistagsfraktion folgenden Antrag:

1. Der Landrat und die Verwaltung werden beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verkehrsausschuss die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu prüfen, den Landkreis Fürth für den Einsatz (teil-) autonomer Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr vorzubereiten. Ziel ist ein bedarfsgesteuertes Angebot insbesondere im ländlichen Raum, dass das bestehende Linien- und Rufbusnetz ergänzt und in Schwachlastzeiten teilweise ersetzen kann.

2. Die Verwaltung ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden geeignete Betriebsbereiche im Kreisgebiet – namentlich dünn besiedelte Ortsteile, Schwachlastzeiten, Relationen mit geringer Auslastung klassischer Linienbusse sowie die „letzte Meile“ zwischen Bahnhöfen und Wohnorten. Sie prüft, welche Genehmigungen, Erprobungsgenehmigungen und Ausnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und Betriebs-Verordnung (AFGBV), dem Personenbeförderungsgesetz sowie dem einschlägigen Landesrecht erforderlich sind. Soweit der Landkreis als zuständige Behörde handeln kann, sind die entsprechenden Verfahren vorzubereiten bzw. zu unterstützen; im Übrigen ist die Abstimmung mit Freistaat Bayern, Kraftfahrt-Bundesamt und Verkehrsverbund Großraum Nürnberg aufzunehmen.

3. Die Verwaltung nimmt aktiv Kontakt zu Herstellern und Betreibern autonomer sowie hochautomatisierter Fahrzeuge auf – insbesondere Tesla, Waymo sowie weiteren Anbietern autonomer Shuttles und Robotaxis – und lotet Kooperationsmöglichkeiten für ein (Pilot-) Projekt im Landkreis Fürth aus.

4. Die Verwaltung prüft die Übertragbarkeit der Erfahrungen des Pilotprojekts im Eifelkreis Bitburg-Prüm (Verbandsgemeinde Arzfeld) sowie bayerischer und weiterer Vorhaben und legt dar, inwieweit ein bedarfsgesteuertes Angebot mit (teil-) autonomen Fahrzeugen das Mobilitätsangebot für die Bürgerinnen und Bürger verbessern und die laufenden Betriebskosten des ÖPNV dauerhaft senken kann.

5. Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss und dem Kreistag ist zeitnah, spätestens zur übernächsten Sitzung des Ausschusses, über das Prüfungsergebnis, den Gesprächsstand mit Herstellern und Behörden sowie einen möglichen Zeit- und Maßnahmenplan zu berichten.

Der Antrag wurde gemäß § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Die Verwaltung prüfte die Rahmenbedingungen für (teil-)autonomes Fahren mittels „Robotaxis“ bzw. autonomer On-Demand-Shuttles als Ergänzung zum ÖPNV und Rufbus.

Im Rahmen der Prüfung wurden deshalb vonseiten der Verwaltung Gespräche mit zentralen Akteuren wie der VGN GmbH, Verkehrsunternehmen im Landkreis oder der Regierung von Mittelfranken geführt, um einen detaillierteren Einblick in die Praxis zu erhalten.

Grundsätzlich sind in Deutschland autonome Level-4-Fahrzeuge zulässig, die im Regelbetrieb innerhalb eines genehmigten Betriebsbereichs eingesetzt werden. „Robotaxi“ ist keine eigenständige Genehmigungskategorie. Erforderlich ist hierfür eine Kombination aus Fahrzeugrecht, Betriebsbereichsgenehmigung, Zulassung und – bei Personenbeförderung – PBefG-Genehmigung.

Für autonome Level-4-Fahrzeuge sind dabei folgende Genehmigungen/Nachweise erforderlich:

1) **Fahrzeugbezogene Genehmigung:** Erforderlich für den autonomen Betrieb des konkreten Fahrzeugsystems. Zuständige Stelle ist das Kraftfahrt-Bundesamt bzw. eine gleichwertige EU-Genehmigung; Grundlage sind insbesondere das StVG und die AFGBV.
2) **Betriebsbereichsgenehmigung:** Level-4-Fahrzeuge dürfen nur innerhalb des genehmigten Bereichs betrieben werden. Zuständige Stelle ist die Landesbaudirektion Bayern.
3) **Zulassung:** Sie ist für jedes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich. Zuständig ist die jeweilige Zulassungsbehörde.
4) **Personenbeförderungsrecht:** Erforderlich bei entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Beförderung. Entsprechend der Verkehrsform ist die jeweilige Genehmigungsbehörde zuständig. Für Bedarfsverkehre nach §§ 42 und 44 PBefG ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, und für Verkehre beispielsweise nach § 49 PBefG ist die Straßenverkehrsbehörde im jeweiligen Landkreis zuständig.
5) **Erprobungsgenehmigung:** Erforderlich für Test- und Entwicklungsfahrten, sofern keine Regelbetriebsgenehmigung vorliegt. In diesem Fall sind das Kraftfahrt-Bundesamt sowie bei autonomen Testfahrten grundsätzlich die technische Aufsicht vor Ort durch den Betreiber zuständig.

Ein autonomer ÖPNV-Dienst im Landkreis Fürth ist nach dem geltenden Rechtsrahmen grundsätzlich möglich. Die praktische Machbarkeit hängt jedoch weniger von einer pauschalen Rechtszulässigkeit als von der Kombination aus konkretem Fahrzeug, Betriebsbereich, Straßeninfrastruktur, Verkehrsform, Sicherheitsorganisation, Kosten und Akzeptanz ab. In einem ersten Austausch mit der VGN GmbH hat sie uns mitgeteilt, dass es aktuell im VGN-Gebiet kein derartiges Projekt gibt. Auf Basis des aktuellen Stands rund um das Thema „autonomes Fahren“ in Deutschland sehen sie eine Implementierung im VGN-Gebiet, welche über den Pilotcharakter hinaus reicht, erst ab Mitte der 2030er-Jahre. Auch bei den hiesigen Verkehrsunternehmen spielt das Thema noch keine Rolle. Um derartige Projekte vonseiten der Verkehrsunternehmen stemmen zu können, wäre in einem ersten Schritt die Elektrifizierung des ÖPNV im Allgemeinen notwendig, da dies unter anderem die Basis für einen flächendeckenden autonomen Verkehr im Landkreis darstellt.

Sollten die Verkehre nach §§ 42 und 44 PBefG geplant werden, fungiert der Landkreis als Aufgabenträger. Mit dem Blick auf die aktuellen Kosten eines autonomen Level-4-Fahrzeuges ist davon auszugehen, dass die Verkehrsunternehmen keinen Antrag auf Eigenwirtschaftlichkeit stellen werden und somit ein derartiges Projekt gemeinwirtschaftlich betrieben werden wird. Folglich sind die Kosten vom Landkreis zu tragen. In diesem Zusammenhang hat sich die Verwaltung ebenfalls mit den Nachbarlandkreisen besprochen, zusätzlich wurde der Kontakt mit der Gemeinde Arzfeld im Eifelkreis Bitburg-Prüm aufgenommen. Hier soll zeitnah ein Austauschtermin stattfinden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist in den

Nachbarlandkreisen kein derartiges Projekt geplant.

Um ebenfalls die privatwirtschaftliche Perspektive des Antrags abzudecken, nimmt die regionale Wirtschaftsförderung des Landkreises Kontakt mit unterschiedlichen Betreibern autonomer, hochautomatisierter Fahrzeuge auf. Ziel ist es, Kooperationsmöglichkeiten zu generieren, bei denen der Haushalt des Landkreises nicht belastet wird. In diesem Kontext würde die Verwaltung lediglich beratend für die betreibenden Unternehmen zur Verfügung stehen. Hierbei gilt es jedoch, Synergieeffekte mit dem ÖPNV des Landkreises zu generieren und diesen nicht zu kannibalisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt:

1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass autonome Fahrzeuge im Hinblick auf einen zukunftsfähigen, bedürfnisorientierten und leistungsfähigen ÖPNV perspektivisch eine wesentliche Rolle spielen werden, in Hinblick auf eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises derzeit aber noch nicht in Betracht kommen.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung in diesem Bereich weiter zu beobachten, sich fortlaufend über die Einsatzmöglichkeiten autonomer Fahrzeuge im ÖPNV zu informieren und den zuständigen Gremien bei Bedarf über relevante Entwicklungen und Handlungsmöglichkeiten zu berichten.